

**Satzung**  
**der**  
**Forstbetriebsgemeinschaft**  
**Hinteres Renchtal**

# Inhaltsverzeichnis

## - Forstbetriebsgemeinschaft Hinteres Renchtal-

### - FBG -

- § 1 Rechtsperson der FBG
- § 2 Zweck
- § 3 Aufgaben
- § 4 Grundsätze der Aufgabenerfüllung
  - Allgemein
  - Maschineneinsatz
  - Wegebau
  - Holzverwertung
- § 5 Rechte der Mitglieder
  - gesetzliche
  - vermögensrechtliche

### - Mitglieder -

- § 6 Pflichten der Mitglieder
- § 7 Beiträge
  - Aufnahmegebühr
  - Mitgliederbeitrag
  - Leistungsentgelte
  - Einlagen
  - Fälligkeiten

- § 8 Ausschluß aus der FBG
- § 9 Vereinsschiedsgericht
- § 10 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 11 Beendigung der Mitgliedschaft

### - Organe -

- § 12 Organe
- § 13 Einberufung der Mitgliederversammlung (MV)
- § 14 Aufgaben u. Beschlußfassung der MV
- § 15 Bildung u. Vertretungsmacht des Vorstands
- § 16 Aufgaben u. Beschlußfassung des Vorstands
- § 17 Bestellung u. Vertretungsmacht des Geschäftsführers
- § 18 Aufgaben des Geschäftsführers
- § 19 Schlußbestimmungen

## § 1

## **Rechtsperson**

- (1) Name: Forstbetriebsgemeinschaft Hinteres Renchtal  
- wirtschaftlicher Verein - ( § 22 BGB)
- (2) Sitz: Oppenau, Ortenaukreis;  
  
Forstbezirk Bad Peterstal  
beschlossen am ..... 1996

## **§ 2**

### **Zweck**

Zweck der Forstbetriebsgemeinschaft (x)  
ist die Förderung  
des forstwirtschaftlichen Erwerbs der Mitglieder durch gemeinschaftlichen  
Geschäftsbetrieb, sowie die Verbesserung  
der Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldungen.

- (X) Im folgenden FBG bezeichnet

## **§ 3**

### **Aufgaben**

- (1) Abstimmung der für die forstwirtschaftliche Erzeugung wesentlichen Vorhaben  
und Vermarktung des Holzes sowie anderer Forstprodukte.
- (2) Ausführung der Forstkulturen, Bodenverbesserungen und Bestandes-  
pflegearbeiten einschließlich des Forstschutzes.
- (3) Bau und Unterhaltung von Wegen,
- (4) Beschaffung und Einsatz von Maschinen sowie Geräten, zur  
Rationalisierung in den Forstbetrieben der Mitglieder für die unter den Ziffern 1  
- 3 aufgeführten Maßnahmen.
- (5) Andere zur Erfüllung des Zwecks der FBG geeignete Aufgaben können auf  
Beschuß der Mitgliederversammlung (MV) übernommen werden.

## § 4

### Grundsätze der Aufgabenerfüllung

#### I. Allgemeine Grundsätze

- (1) Die FBG stellt Antrag auf Verleihung der Rechtsfähigkeit nach § 22 BGB und § 19 Bundeswaldgesetz (BWaldG) sowie auf Anerkennung als Forstbetriebsgemeinschaft nach § 18 des BWaldG vom 02.05.1975, u. des Änderungsgesetzes vom 27.07.1984.
- (2) Die Haftung der FBG ist beschränkt. Das einzelne Mitglied haftet nur bis zur Höhe des von ihm erworbenen Betriebsanteils.
- (3) Das Vereinsgebiet der FBG entspricht dem Gebiet der politischen Gemeinden Oppenau und Bad Peterstal-Griesbach.  
Gemarkungen: Lierbach, Ibach, Maisach, Ramsbach, Oppenau, Peterstal und Griesbach;
- (4) Die FBG wirtschaftet bei Lieferungen oder Leistungen im Mitgliedergeschäft grundsätzlich nicht mit Gewinnerzielungsabsicht.  
  
Über die Bildung von Rücklagen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Die FBG tätigt nur Geschäfte im Auftrag der Mitglieder.
- (6) Der Vorstand der FBG hat das Recht und die Pflicht, über die Einhaltung der Satzung, der Geschäfts- und Betriebsordnungen und der Beschlüsse der MV durch die Mitglieder sowie über die Mitwirkung der Mitglieder bei der Erfüllung der Aufgaben der FBG zu wachen.
- (7) Von der MV können Geschäftsordnungen für die Tätigkeit der Organe beschlossen werden.
- (8) Für wesentliche Tätigkeitsbereiche der FBG erläßt der Vorstand, nach Zustimmung der MV Betriebsordnungen, die für alle Mitglieder verbindlich sind. Die Betriebsordnungen werden im Benehmen mit dem zuständigen Forstamt erstellt.
- (9) Die Bücher der FBG werden nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung geführt. Die MV bestimmt, jährlich im voraus für das nächste Geschäftsjahr, die Prüfer für die Haushalts-, Kassen- und Buchführung der FBG.
- (10) Innerhalb der FBG können örtlich und sachlich ausgerichtete Untergruppen, z.B. Holzverkaufsgemeinschaften, Wegunterhaltungsgemeinschaften gebildet werden.  
Als Leiter wird ein Obmann und Stellvertreter, ggfls. ein Kassenführer, von den Teilnehmern der Untergruppe, mit relativer Mehrheit, auf 4 Jahre gewählt und mit Zustimmung des Vorstands oder der MV bestellt.

Die Funktionen des Obmanns, den Austritt und nachträglichen Eintritt von Teilnehmern der Untergruppe regeln die, für den jeweiligen Aufgabenbereich gültigen Betriebsordnungen.

Jährlich wird vom Obmann bei der MV ein Rechenschaftsbericht abgegeben und kann eine Teilnehmerversammlung der Untergruppe einberufen werden.

- (11) Die FBG arbeitet vertrauensvoll mit dem zuständigen Staatlichen Forstamt zusammen und bedient sich der Beratung und Betreuung.
- (12) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **II. Spezielle Grundsätze für die Beschaffung und den Einsatz von Maschinen usw.**

- (1) Die im Namen und auf Rechnung der FBG, unter Inanspruchnahme von staatlichen Zuwendungen, beschafften Wirtschaftsgüter stehen rechtlich und wirtschaftlich im Eigentum der FBG. Für die Ersatzbeschaffung von Maschinen und Geräten werden die erforderlichen Rücklagen gebildet.
- (2) Einzelheiten, insbesondere die Beschaffung, Unterhaltung, Pflege und den Einsatz der Wirtschaftsgüter sowie die Maschinenbuchführung, die Berechnung und Erhebung der Leistungsentgelte, regelt eine spezielle Betriebsordnung.

## **III. Spezielle Grundsätze für den Bau und die Unterhaltung von Wirtschaftswegen**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die zum Bau der Wirtschaftswege und deren Nebenanlagen erforderliche Fläche unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, ausgenommen größere Holzlagerplätze oder Entnahmestellen.
- (2) Die FBG ist grundsätzlich Bauträger.  
Als Bauträger vergibt die FBG die Bauarbeiten im Benehmen mit dem zuständigen Forstamt.

Die FBG ersucht das zuständige Forstamt, die technische Planung, die Erstellung der Kostenvoranschläge, die Überwachung der Bauarbeiten, die Abnahme der Bauabschnitte usw. zu übernehmen.

Die Bauträgerschaft kann auf die zuständige Gemeinde oder den zuständigen Zweckverband übertragen werden, unbeschadet der festgelegten Mitwirkung des zuständigen Forstamts.

- (3) Die gemeinschaftlich gebauten Forststraßen und Forstwege sowie deren Nebenanlagen dürfen, soweit sie im Sinne des Baden-Württembergischen Straßengesetzes nicht öffentlich sind, unbeschadet bestehender Rechte Dritter nur von den am Wegebau mit Leistungen beteiligten Mitgliedern der FBG und deren Geschäftspartnern benützt werden.
- (4) Die Überfahrtsrechte können durch Eintragung einer entsprechenden Grunddienstbarkeit (§§ 1090 ff BGB), zugunsten der Grundstücke derjenigen Mitglieder der FBG, die betriebsnotwendig auf das Überfahrts-

recht angewiesen sind, gesichert werden. Die Kosten der Eintragung tragen die Eigentümer der begünstigten Grundstücke.

- (5) Einzelheiten, insbesondere den Bau, die Unterhaltung und die Benutzung der Forststraßen und Forstwege und deren Nebenanlagen sowie die Betriebsbuchführung, die Verteilung der Investitionsausgaben und des Unterhaltsaufwands auf die Mitglieder, regelt eine spezielle Betriebsordnung.

#### IV. **Spezielle Grundsätze für Holzverwertung**

- (1) Die FBG verkauft das zur gemeinschaftlichen Veräußerung bestimmte Holz im Namen und auf Rechnung der einzelnen Mitglieder (Handelsvertreter). Die FBG kann dieses Holz zu marktgängigen Losen zusammenfassen.
- (2) Die FBG schließt Vorverkaufsverträge ab. Verhandlung und Abschluß erfolgen im Benehmen mit dem zuständigen Forstamt. Holzverkaufsgeschäfte können durch Abschluß einer Vereinbarung, dem Forstamt übertragen werden.
- (3) Einzelheiten, insbesondere die Abstimmung der für die Holzerzeugung und den gemeinschaftlichen Holzverkauf wesentlichen Vorhaben sowie die Betriebsbuchführung, die Berechnung und Erhebung der Holzverkaufsgebühren, regelt eine spezielle Betriebsordnung.

### § 5

#### **Rechte der Mitglieder**

##### I. **Gesetzlich festgelegte Rechte auf:**

- (1) Teilnahme an der Mitgliederversammlung.
- (2) Ausübung des Stimmrechts.
- (3) Aktives und passives Vereinswahlrecht.
- (4) Auskunftserteilung.
- (5) Einberufung der MV auf Verlangen einer Minderheit (§ 13).
- (6) Austritt.

##### II. **Satzungsgemäß festgelegte Rechte auf:**

- (1) Dienstleistungen der FBG.
- (2) Benutzung der Einrichtungen der FBG.
- (3) Einsichtnahme in das Mitgliederverzeichnis.
- (4) Information über bestehende Sonderrechte.
- (5) Einreichung von Vorschlägen zur Tagesordnung der MV.

## § 6

### Pflichten der Mitglieder

#### I. Persönliche Mitgliederpflichten:

- (1) Förderung des Zwecks der FBG und Unterstützung der FBG bei der Durchführung der Aufgaben.
- (2) Die zum gemeinsamen Verkauf bestimmte forstwirtschaftl. Produkte werden fristgerecht, vollständig und nach den geltenden Vorschriften aufgenommen der FBG zur weiteren Veranlassung zur Verfügung gestellt.
- (3) Ausschließliche Verwendung des Eigentums der FBG nach den Bestimmungen der Satzung und der Betriebsordnungen.
- (4) Pflégliche Behandlung des Eigentums der FBG.
- (5) Unverzögliche Anzeige von Flächenveränderungen und Veräußerungen der, der FBG angeschlossenen Grundstücke.
- (6) Einhaltung der Bestimmungen der Satzung, der Geschäfts- und Betriebsordnungen sowie Beachtung der Beschlüsse der Vereinsorgane.
- (7) Keine Mitgliedschaft mit den gleichen Grundstücken in einer anderen FBG mit derselben Aufgabenstellung.
- (8) Anerkennung des Vereinsschiedsgerichts.

#### II. Vermögensrechtliche Mitgliederpflichten:

Termingerechte vollständige Entrichtung der Beiträge (§ 7 der Satzung).

## § 7

### Beiträge

#### I. Aufnahmegebühr:

Die FBG erhebt eine Aufnahmegebühr. Die Höhe beschließt die MV. Die Aufnahmegebühr ist für jedes im betreffenden Geschäftsjahr eintretende Mitglied gleich hoch und soll die Aufwendungen nicht übersteigen.

#### II. Mitgliederbeitrag:

Die FBG kann angemessene Mitgliederbeiträge erheben. Die Höhe der Beiträge beschließt die MV.

Der Mitgliedsbeitrag wird unabhängig von der Inanspruchnahme der Gemeinschaftsleistungen vom einzelnen Mitglied erhoben, und ist unabhängig von der Forstbetriebsfläche für jedes Mitglied gleich hoch.

### **III. Leistungsentgelt:**

Die FBG kann vom einzelnen Mitglied Entgelt für Lieferungen und Leistungen erheben.

Die MV beschließt auf der Grundlage entsprechender Kalkulationen des Vorstands über die Höhe der Entgelte.

### **IV. Der Erwerb von Betriebsteilen ist eine Einlage:**

- (1) Die gemeinschaftliche Beschaffung von Maschinen und Geräten wird in Form von Umlagen finanziert. Diese werden aufgrund der Flächen oder der voraussichtlichen Beanspruchung von den einzelnen Mitgliedern der jeweiligen Untergruppe erhoben.
  - (2) Der gemeinschaftliche Wegebau und die gemeinschaftliche Wegunterhaltung wird von den Mitgliedern finanziert, die im Einzugsbereich des Weges Grundstücke besitzen.
  - (3) Ausscheidende Mitglieder erhalten ihre Beiträge (Betriebsanteile, Einlagen, Beteiligungen an Investitionen usw.) nicht zurück, und verlieren alle während der Mitgliedschaft begründeten Anrechte an die FBG. Während der Mitgliedschaft erworbene materielle Anrechte können mit Zustimmung des Vorstandes einem Mitglied der FBG übertragen werden. Der Erbe kann alle materiellen Anrechte erst bei Erwerb der Mitgliedschaft übernehmen.  
Einspruchsrechte wie § 10 d, Abs. 4;
  - (4) Einlagen begründen keinen Anteil am Vermögen der FBG, sind Bestandteil des haftenden Kapitals u. werden nicht verzinst.
- V. **Fällige o.g. Beiträge** können von Erlösen aus Handelsgeschäften oder aus anderen der FBG zugänglichen Vermögensbeständen des Mitglieds einbehalten werden.

## **§ 8**

### **Ausschluß aus der FBG**

Bei schwerwiegendem Verstoß gegen eine Mitgliederpflicht kann die MV - auf Vorschlag des Vorstands - das sich schuldhaft verhaltende Mitglied aus der FBG ausschließen.

Dem betroffenen Mitglied steht zuvor Gehör vor der MV zu.

## **§ 9**

### **Vereinsschiedsgericht**



Die FBG kann ein Vereinsschiedsgericht einrichten.

## **§ 10**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied der FBG können Besitzer von Grundstücken werden, welche innerhalb des Vereinsgebietes liegen.  
Die MV kann in begründeten Ausnahmefällen der Aufnahme einzelner Besitzer von Grundstücken, die außerhalb des Vereinsgebietes liegen, zustimmen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch:
  - a) Namentliche Eintragung in die Mitgliederliste, vor und während der Offenlegungsfrist oder bei der Gründungsversammlung (und Bezahlung der Aufnahmegebühr nach § 7 I;).
  - b) Abgabe einer schriftlichen an den Vorstand gerichteten Beitrittserklärung mit Bezahlung der Aufnahmegebühr.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich und nicht übertragbar. Rechtsnachfolger erwerben die Mitgliedschaft durch Antragstellung (Abs. 2, Buchstabe b.).
- (4) Der Erwerb der Mitgliedschaft nach Abs. 2 Buchstabe b) Bedarf der Zustimmung des Vorstand. Stimmt der Vorstand nicht zu, so entscheidet -im Falle eines an den Vorstand gerichteten schriftlichen Einspruchs des Betroffenen- die MV. Der Bewerber ist hierauf hinzuweisen. Es ist ein Mitgliederverzeichnis, mit Namen, Anschrift und Waldfläche der Mitglieder vom Vorstand zu führen und laufend zu ergänzen.

## **§ 11**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
  - a) Kündigung von Seiten des Mitglieds (Austritt)
  - b) Übergang des Besitzrechts an allen der FBG angeschlossenen Grundstücken auf Rechtsnachfolger durch Vererbung oder Verkauf usw.
  - c) Ausschluß des Mitglieds (s. § 8)
- (2) Kündigung
  - a) Kündigungsfrist beträgt 1 Jahr auf den Schluß des, der Kündigung folgenden Geschäftsjahres.

- b) Die Mitgliedschaft kann jedoch frühestens zum Schluß des dritten vollen Geschäftsjahres seit Gründung der FBG gekündigt werden.
- c) Die Kündigung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

## **§ 12**

### **Organe**

- (1) Die Organe der FBG sind:
- die Mitgliederversammlung (MV),
  - der Vorstand,
  - der Geschäftsführer.

Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Auslagenersatz wird erstattet. Dem Geschäftsführer kann, außer dem Auslagenersatz, auf Beschluß der MV, ein angemessenes Entgelt gewährt werden.

- (2) Die FBG verzichtet auf alle Schadensersatzansprüche gegenüber den Einzelvertretungs bevollmächtigten, dem Geschäftsführer und den Kassensführern der Untergruppen, die sich aus der Erfüllung ihrer Aufgaben in der FBG Hinteres Renchtal ergeben, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt. Die FBG stellt die o. g. Personen insoweit von Ansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Prozesskosten frei.

## **§ 13**

### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die MV wird vom Vorsitzenden des Vorstands, im Vertretungsfalle vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen.
- (2) Die MV ist vom Vorstand jährlich mindestens einmal sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse der FBG es erfordert.
- (3) Die MV ist ferner einzuberufen, wenn mehr als ein Fünftel der Mitglieder und Stimmrechte die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen.

Wird dem Einberufungsverlangen nicht entsprochen, so kann die betreffende Mitgliederminderheit bei der für die Verleihung der Rechtsfähigkeit zuständigen Behörde die Ermächtigung zur Einberufung der MV beantragen.

- (4) Die Einberufung der MV erfolgt mindestens 2 Wochen vor dem Zeitpunkt der MV unter Angabe der Tagesordnung.

Alle vorgesehenen Beschlußfassungen nach § 14 Abs. 2 u. 3 müssen in der Tagesordnung bei Einberufung aufgenommen werden.

- (5) Die Einberufung wird im Regelfall ortsüblich bekanntgegeben; erforderlichenfalls kann dieselbe jedem Mitglied schriftlich zugestellt werden.
- (6) Anträge der Mitglieder für eine Beschlußfassung nach § 14 Abs. 2-4 sind mindestens 3 Wochen vor der MV beim Vorstand schriftlich einzureichen.

## **§ 14**

### **Aufgaben und Beschlußfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Der MV obliegen die in den Abs. 2 bis 5 aufgezählten Aufgaben. Änderungen in der Aufgabenstellung der MV bedürfen eines satzungsändernden Beschlusses.

- (2) Beschlußfassung über:

- a) Änderung des Zwecks der FBG
- b) Auflösung der FBG

Die Beschlußfassung erfordert eine Mehrheit von mindestens 51 % aller Mitglieder u. Stimmrechte der FBG.

Die Beschlußfähigkeit wird vor Beginn der Versammlung festgestellt. Ist die MV nicht beschlußfähig, so wird eine erneute MV einberufen. Hierzu werden die Mitglieder schriftlich -unter Angabe der Tagesordnung- eingeladen. In dieser 2. Versammlung erfordert die Beschlußfassung eine Mehrheit von 75 % der abstimmenden Mitglieder.

- (3) Beschlußfassung über:

- a) Satzungsänderungen,
- b) Anzahl der Mitglieder des Vorstands,
- c) Abberufung von Mitgliedern des Vorstands,
- d) Abberufung des Geschäftsführers,
- e) Abberufung von Mitgliedern der sonstigen Organe,
- f) Einräumung von Sonderrechten,
- g) Geschäfts-, Betriebs-, Verfahrens- und Schiedsgerichtsordnungen,
- h) Aufnahme von Darlehen,
- i) Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Grundstücken,
- k) Investitionen mit Einzelwerten über 10.000,- DM

(ohne Mehrwertsteuer gerechnet)

- l) Einsprüche gegen Vereinsstrafen,
- m) Ausschluß von Mitgliedern,
- n) Auflösung von Untergruppen,

Die Beschlußfassung erfordert eine Mehrheit von 75 % der in der MV abstimmenden Mitglieder.

4) Beschlußfassung über die:

- a) Berufung von Mitgliedern des Vorstands
- b) Bestellung von Mitgliedern in die sonstigen Organe,
- d) Höhe der Aufnahmegebühr,
- e) Höhe der Mitgliederbeiträge i.S. des Steuerrechts,
- f) Höhe des Entgelts für Lieferungen und Leistungen der FBG
- g) Höhe des Auslagenersatzes u. ggfls. des Entgelts für die Tätigkeiten von Mitgliedern des Vorstands,

h) Höhe, Zeitpunkt und ggfls. Art der finanziellen Leistungen bei Einlagen,

i) Bestellung der Prüfer der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung,

j) Investitionen mit Einzelwerten von 2000,- DM bis 10.000,- DM

(ohne Mehrwertsteuer gerechnet),

k) Beitritt einzelner Besitzer von Grundstücken,

die außerhalb des Vereinsgebiets liegen,

l) Bildung von örtlichen oder sachlich ausgerichteten Untergruppen,

m) Genehmigung des Haushaltsplans, Bildung von Rücklagen

n) Entlastung des Vorstands, des Geschäftsführers, der Kassenverwalter und der sonstigen Organe der FBG,

o) Einsprüche gegen die Versagung der Zustimmung des Vorstands zu Beitrittserklärungen ( § 10 Abs. 4),

p) Einsprüche gegen die Versagung der Zustimmung des Vorstands zur Übertragung materieller Anrechte ( § 7 IV, Abs. 3).

Die Beschlußfassung erfordert eine relative Mehrheit der in der MV abstimmenden Mitglieder.

(5) Sonstige Aufgaben:

a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, des Geschäftsführers und der sonstigen Organe der FBG.

b) Entgegennahme des Berichts der bestellten Prüfer.

(6) Die Anzahl der Stimmen der Mitglieds-Gemeinden (Körperschaften des Öffentlichen

Rechts) werden bei Eröffnung der Mitgliederversammlung berechnet und bekanntgegeben. Die Anzahl dieser Stimmen ergibt sich aus dem Verhältnis von privater zu körperschaftlicher Forstbetriebsfläche der FBG-Mitglieder. Die Stimmenzahl

wird je Körperschaft auf ganze Stimmen abgerundet.

Alle weiteren Mitglieder haben, unabhängig von der vertretenen Grundstücksfläche,

### **1 Stimme.**

Die Stimmrechte und Flächen sind im Mitgliederverzeichnis zu führen!

(7) Das einzelne Mitglied kann sich in der MV mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Ein Mitglied kann in der MV zu seiner Stimmenzahl nur eine Bevollmächtigung vertreten.

(8) Die Beschlüsse der MV sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und Geschäftsführer zu unterzeichnen. Das Beschlußprotokoll der MV wird bei der nächsten MV den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht.

## **§ 15**

### **Bildung und Vertretungsmacht des Vorstands**

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden Vorstandsmitgliedern:

- dem Vorsitzenden,
- den stellvertretenden Vorsitzenden,
- den vier Beisitzern,
- dem Geschäftsführer,
- dem Beirat

Auf Beschluß der MV ( § 14 Abs. 4) können zwei weitere Vorstandsmitglieder berufen werden.

Der Beirat setzt sich aus folgenden ständigen Mitgliedern zusammen:

- den jeweiligen staatlichen oder kommunalen Revierleiter die im Bereich dieser FBG den forstlichen Revierdienst versehen,
- ein Vertreter des im Vereinsgebiet zuständigen Staatlichen Forstamts.

- (2) Auf Beschluß der MV kann der Beirat um weitere Mitglieder erweitert werden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstand werden von der MV für 4 Jahre durch Wahl berufen.

Die stellvertretenden Vorsitzenden sind körperschaftliche\* Mitglieder der FBG, die Zahl der Stellvertreter entspricht der Zahl der körperschaftlichen Mitglieder.

Je Gemarkung soll ein Waldbesitzer im Vorstand vertreten sein.  
Auch Nichtmitglieder können in den Vorstand berufen werden.  
Wiederwahl ist möglich.

Sofern ein wichtiger Grund vorliegt, kann die MV Vorstandsmitglieder abberufen.

Ausscheidende einzelne Vorstandsmitglieder werden durch Neuwahl ersetzt.  
Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann bis zur nächsten jährlichen MV eine kommissarische Vertretung vom Vorstand einstimmig benannt werden. Der stellvertretende Vorsitzende wird Vorsitzender.  
Jedes Mitglied des Vorstandes und Beirates besitzt 1 Stimme.  
Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

- (4) Der amtierende Vorstand bleibt im Amt bis der neue Vorstand gewählt ist.
- (5) Nur der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende haben Einzelvertretungsmacht. Der stellvertretende Vorsitzende darf die Vertretungsmacht nur ausüben, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

(\* nur Körperschaften des Öffentlichen Rechts)

## § 16

### Aufgaben und Beschlußfassung des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht nach den Bestimmungen des BGB und der Satzung in den Geschäftsbereich der MV, des Geschäftsführers, oder eines sonstigen Organs der FBG fallen. Der Vorstand ist bei der Durchführung seiner Aufgaben an satzungskonforme Weisungen der MV gebunden.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der FBG,
  - b) Führung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs, soweit nicht in den Bereich des Geschäftsführers fallend,
  - c) Aufsicht über den Geschäftsführer und die Geschäftsleitung der Untergruppen;

- d) Einstellung und Entlassung des Personals soweit erforderlich,
  - e) Aufstellung des Haushaltsplans,
  - f) Kontrolle der Haushalts-, Kassen- und Buchführung sowie der Jahresrechnung,
  - g) Einberufung und Leitung der MV,
  - h) Erstellung und Erstattung des Jahresberichts,
  - i) Erstellung der Jahresrechnung mit Berichterstattung,
  - k) Führung des Mitgliederverzeichnisses,
  - l) Berechnung der Stimmrechte der Mitglieder  
(soweit erforderlich)
  - m) Bekanntgabe der von Mitgliedern gestellten Anträge während der MV,
  - n) Erstellung und Beurkundung des Protokolls über die Beschlüsse der MV in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer und Feststellung der Beschlußfähigkeit der MV.
  - o) Durchführung satzungskonformer Beschlüsse der MV,
  - p) Abschluß der für die Verwaltung und den Betrieb der FBG erforderlichen Versicherungen,
  - q) Ausarbeitung von Geschäfts- und Betriebsordnungen,
  - r) Termingerechte Erfüllung aller, von der für die Verleihung der Rechtsfähigkeit zuständigen Behörde gestellten Auflagen.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Soweit sie von den Mitgliedern eine bestimmte Verhaltensweise erfordern, sind die Beschlüsse den Mitgliedern in der MV oder erforderlichenfalls einzeln mitzuteilen.
- (4) Einzelheiten der Einberufung und Beschlußfassung, sowie der Beurkundung der Beschlüsse des Vorstands regelt eine spezielle Geschäftsordnung.

## § 17

### **Bestellung, und Vertretungsmacht des Geschäftsführers**

- (1) Zur Durchführung von Betriebs- und Verwaltungsaufgaben der FBG wird ein Geschäftsführer bestellt. Dieser braucht nicht Mitglied der FBG sein.
- (2) Der Geschäftsführer ist an gesetzes- und satzungskonforme Weisungen des Vorstands gebunden.

- (3) Der Geschäftsführer und der Umfang seiner Vertretungsmacht sind bei der für die Verleihung der Rechtsfähigkeit zuständigen Behörde zum Eintrag in das "Register" anzumelden.

## **§ 18**

### **Aufgaben des Geschäftsführers**

- (1) Die Aufgaben des Geschäftsführers und der Umfang seiner Vertretungsmacht werden in einer vom Vorstand auszuarbeitenden und von der MV zu genehmigenden Geschäftsordnung festgelegt.

## **§ 19**

### **Schlußbestimmung**

- (1) Dies Satzung tritt mit Wirkung vom 21.10.1996 in Kraft.
- (2) Die Bescheinigung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit (§ 22 BGB in Verbindung mit § 19 BWaldG) und die Anerkennung als FBG (§ 19 BWaldG) wird, sobald die Verleihung erfolgt und die Anerkennung ausgesprochen ist, Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Jedes Mitglied erhält auf Anfrage eine Mehrfertigung der Satzung und ein Mitgliederverzeichnis.
- (4) Bei Auflösung der FBG wird das in der Liquidationsbilanz nach Befriedigung der Gläubiger der FBG und nach Abrechnung der auszahlenden Betriebsguthaben der Mitglieder festgestellte Reinvermögen der FBG der Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach treuhändisch zur Verwahrung gegeben, mit der Auflage zur Auszahlung für eine gemeinnützige Förderung des Privatwaldes im bezeichneten Gebiet (§ 4 Abs. 3).

Die Auszahlung erfolgt nach Genehmigung durch die, für die Verleihung der Rechtsfähigkeit zuständige Behörde.

Unterschrift der Gründer der FBG (s.Anlage).

Die unterzeichnenden Gründer geben hiermit der FBG Hinteres Renchtal -wirtschaftlicher Verein- die in den §§ 1 - 19 festgelegte Satzung.

Oppenau, den 21.Oktober 1996

.....  
Konrad Roth, 1.Vorsitzender